

Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der
Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) folgende Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Haushaltssatzung	25.06.2025	01/75/25/2	Nr. 19 vom 04.09.2025	05.09.2025

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Landkreis die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 25. Juni 2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Erträge auf		180.979.700 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		192.655.300 EUR
2. im Finanzplan mit dem		
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		174.744.300 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		185.785.100 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		15.700.000 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		22.318.100 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		6.618.100 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		2.269.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.618.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 48.884.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden auf

- 39,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A
- 39,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B
- 39,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 39,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer
- 39,00 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Umsatzsteuer
- 39,00 v. H. von den Schlüsselzuweisungen

festgesetzt.